

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Auetal (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 NKomVG.

Das Kindergartenjahr umfasst die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind von montags bis freitags zu den folgenden Betreuungszeiten eingerichtet:

4-Stunden-Betreuung	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
5-Stunden-Betreuung	07.30 Uhr - 12.30 Uhr
6-Stunden-Betreuung	07.30 Uhr - 13.30 Uhr
9-Stunden-Betreuung	07.30 Uhr - 16.30 Uhr
Frühdienst	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst	13.30 Uhr - 14.00 Uhr
Spätdienst	16.30 Uhr - 17.00 Uhr

Die altersgemischte Gruppe und die Hortgruppe sind für Schulkinder während der Schulzeit von 12.00 Uhr - 16.30 Uhr und in den Ferien von 7.30 Uhr - 16.30 Uhr geöffnet.

§ 3 Betrieb

(1) Bei Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in einer der Tageseinrichtungen wird zwischen den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und der Gemeinde ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die unterschiedlichen Grundlagen für die Betreuung in den jeweiligen Einrichtungen geregelt sind.

§ 4 Beiträge

(1) Kinder ab dem 3. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht bis zu einer Betreuungszeit von 8 Std. täglich freigestellt. Bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden beträgt der Beitrag für die 9. Stunde 35,00 € sowie für den Früh- und Spätdienst jeweils 17,50 €.

(2) Für Schulkinder in der altersgemischten Gruppe und in der Hortgruppe beträgt der Beitrag 155,00 € für die Betreuung nachmittags in der Schulzeit und ganztags in der Ferien-

zeit. Für den Früh- und Spätdienst sind jeweils 17,50 € zu entrichten.

(3) Für eine Betreuung in der Krippe werden die folgenden Beiträge festgesetzt:

für 4 Stunden	145,00 €
für 5 Stunden	180,00 €
für 6 Stunden	215,00 €
für 9 Stunden	320,00 €
für den Frühdienst	17,50 €
für den Mittagsdienst	17,50 €
für den Spätdienst	17,50 €

An maximal 3 Tagen in der Woche ist eine Zubuchung in der Krippe auf bis zu 9 Stunden unter den folgenden Voraussetzungen möglich.

1. Das Kind ist bereits vormittags angemeldet.
2. Die Anmeldung der Zubuchung von Stunden erfolgt schriftlich für mindestens einen Monat. Eine Änderung kann nur monatsweise erfolgen.

Für die Zubuchung beträgt der Beitrag im Monat 28,00 € pro zugebuchten Tag. Daneben sind die Beiträge für die Vormittagsbetreuung zu entrichten.

(4) Besuchen Geschwister gleichzeitig eine Tageseinrichtung, ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten Kind um die Hälfte.

(3) Durch Schließzeiten wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen.

(4) Bei Aufnahme eines Kindes innerhalb der ersten Hälfte eines Monats ist der Beitrag für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen. Nach dem 15. eines Monats ist der halbe Beitrag zu entrichten. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Kind die Tageseinrichtung in der ersten Monatshälfte verlässt, und der Platz sofort wieder besetzt werden kann.

(5) Die Monatsbeiträge sind nachträglich jeweils zum 30. eines Monats an die Gemeindekasse Auetal zu entrichten.

(6) Rückständige Beiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal vom 15.05.2000 in der Fassung der 12. Änderung vom 08.06.2017 außer Kraft.

Auetal, den 22.06.2018

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Heinz Kraschewski